



Stelle:	Der Gemeindevorstand
Datum:	10.06.2025
Az.:	901-00
Vorlagennr:	BV 0943/2025

Beschlussvorlage

**Änderung Satzung der Gemeinde Wölfersheim über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthalle, Grillplätze und Festplätze;
Hier: Änderung bezüglich der Übergangsfrist des § 2b UStG**

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.05.2024 folgendes beschlossen:

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Wölfersheim über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen, Sportplätze, Grillplätze und Festplätze.*
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Benutzerordnung für die Nutzung der Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser, Sporthallen, Sportplätze, Grillplätze und Festplätze*
- 3. Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Benutzerordnung für die Nutzung der Kegelbahnen.*

Die drei Neufassungen sind zum 01.10.2024 in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich hat sich in der Praxis gezeigt, dass noch Anpassungen bzw. teilweise Korrekturen in der Satzung vorgenommen werden müssen.

Aus der Praxis heraus werden redaktionelle Anpassungen insbesondere im Bereich der stringenten und gleichmäßigen Verwendung von Begrifflichkeiten vorgenommen

Weiterhin sollen folgende Regelungen der Satzung konkretisiert werden:

- (siehe § 3 Abs. 3) Anmeldung Nutzung von mindestens vier Wochen im Voraus (bei verschiedenen Nutzergruppen).
- (siehe § 6 Abs. 4) Nutzungszeit für Auf- und Abbau/Reinigung ergänzt und auf ggf. zusätzliche Gebühr hingewiesen.
- (siehe § 10 Abs. 1) Ermäßigung bei Trauerfeiern genauer definiert für welche Leistungen Ermäßigung gilt.
- (siehe § 10 Abs. 2 und 3) Regelung bei Veranstaltungen mit/ohne Eintrittsgeld genauer definiert für welche Leistungen kostenlos/kostenpflichtig sind.

- (siehe § 10 Abs. 4) Regelung hinzugefügt bei Spieltermine mit Eintritt von örtlichen Vereinen (öffentliche Einrichtung + Technik kostenfrei (außer Sonstige Dienstleistungen und außer mobiles Equipment))
Hinweis: Regelmäßige Spiele von Handball oder Football müssten sonst ab zweiter Veranstaltung zahlen
- (siehe § 10 Abs. 5) Parteien und Wählergemeinschaften komplett kostenfrei außer mobiles Equipment (Holzhütten, Toilettenwagen, Spülmobil, ...)
- (siehe § 11) Schließzeiten zwischen den Jahren eingefügt, so dass jährlicher Beschluss durch GVO entfällt.

Darüber hinaus müssen die Gebühren unter steuerlichen Gesichtspunkten neu betrachtet werden:

Der § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) beschäftigt vor allem die kommunale Steuerwelt seit dem Jahr 2015. Er wurde aufgrund europarechtlicher Vorgaben in das UstG aufgenommen. Seitdem beschäftigen sich die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) mit der Umsetzung der Neuregelung, welche mit einer ursprünglichen Übergangsfrist zum 1. Januar 2021 zu den zwingenden Anwendungen kommen sollte. Der § 2b UstG trat im Jahr 2021 nicht in Kraft und wurde auf den 1. Januar 2025 verschoben. Auf der steuerrechtlichen Grundlage des Jahres 2025 wurde die Satzung der Gemeinde Wölfersheim über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen, Grillplätze und Festplätze im Oktober 2024 angepasst und beschlossen. Im Dezember 2024 wurde nochmals eine Verlängerung der Übergangsfrist um weitere zwei Jahre bis zum 1. Januar 2027 beschlossen. Dies war zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung nicht ersichtlich.

Der § 2b UstG regelt, dass Kommunen (als juristische Personen des öffentlichen Rechts) nur dann umsatzsteuerpflichtig sind, wenn sie mit privatrechtlichen organisierten Unternehmen in Wettbewerb treten oder nicht hoheitlich handeln.

Das bedeutet:

1. Kommunale Tätigkeiten, die hoheitlich sind, wie z.B. Erlass von Gebühren oder Abgaben, bleiben umsatzsteuerfrei
2. Wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z.B. die Vermietung von Räumen, die Veranstaltung von Märkten oder der Betrieb von Schwimmbädern, können umsatzsteuerpflichtig werden, wenn ein Wettbewerb zur Privatwirtschaft vorliegt.
3. Die Gemeinde muss ihre Tätigkeiten prüfen, korrekt zuordnen und ggf. Umsatzsteuer abführen, was zu mehr Verwaltungsaufwand führt
4. Gleichzeitig kann die Gemeinde für steuerpflichtige Leistungen auch Vorsteuerabzug geltend machen.

Die Gemeinde Wölfersheim hat zwischen hoheitlichem und wirtschaftlichem Handeln unterschieden und hat aufgrund dessen die Anlage zur Satzung (§ 6 Abs. 1) angepasst.

Aufgrund der in der Satzung vorgenommenen Änderungen müssen auch die Benutzungsordnungen für die Bürgerhäuser und die Kegelbahnen angepasst werden.

Die jeweiligen Änderungen sind den beigefügten Synopsen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Wölfersheim über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen, Sportplätze, Grillplätze und Festplätze.*
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Benutzerordnung für die Nutzung der Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser, Sporthallen, Sportplätze, Grillplätze und Festplätze*
- 3. Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Benutzerordnung für die Nutzung der Kegelbahnen.*

Svenja Geiß

Anlage/n:

2025-10-01 Anlage1 zur Satzung
2025-10-01 Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser
2025-10-01 Benutzungsordnung für die Kegelbahnen
2025-10-01 Gegenüberstellung Benutzungsordnung Bürgerhäuser
2025-10-01 Gegenüberstellung Benutzungsordnung Kegelbahn
2025-10-01 Gegenüberstellung Satzung
2025-10-01 Satzung für Bürgerhäuser